



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Müller-BBM Cert  
Umweltgutachter GmbH  
Herrn Dr. Bräker und  
Herrn Dr. Bender  
Heinrich-Hertz-Straße 13  
50170 Kerpen

Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Postanschrift:  
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:  
Frau Kollritsch  
Referat 523

Tel. +49 (0)228 6845-3568  
Fax +49 (0)30 1810 6845-3040  
nachhaltigkeit@ble.de  
info@ble.de-mail.de

www.ble.de

**Nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und von Biomasse zur Stromerzeugung nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)**

**Überwachung von Zertifizierungsstellen nach § 38 Biokraft-NachV und § 40 BioSt-NachV**

Begutachtung der anerkannten Zertifizierungsstelle „Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH“ in der Zeit vom 10.12. bis 11.12.2024 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

hier: Auswertung der Begutachtungsberichte zu der BA-Nummer  
24\_157\_4100

Aktenzeichen: 523-50-504-157-30-OA 24-kol

Bonn, 19.08.2025

Seite 1 von 6

Sehr geehrter Herr Dr. Bräker, sehr geehrter Herr Dr. Bender,

die „Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH“ wurde als Zertifizierungsstelle im Rahmen der BioSt-NachV in Form eines Office-Audits inklusive zweier Dokumentationsbegutachtungen durch den Prüfdienst der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung begutachtet.

Die Audits wurden von dem leitenden Begutachter, Herrn Theis, und dem Begutachter, Herrn Kunz, durchgeführt.

Gegenstand der Begutachtung im Rahmen der Anerkennung war zu prüfen, ob die „Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH“ als Zertifizierungsstelle weiterhin die notwendige Gewähr nach § 32 BioSt-NachV gibt, alle Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 28 BioSt-NachV zu erfüllen, und darüber hinaus ihren Pflichten als Zertifizierungsstelle nach den §§ 33 bis 39 BioSt-NachV nachzukommen.

**Unsere Servicezeiten:**

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehener E-Mail ist ausschließlich an [info@ble.de](mailto:info@ble.de) möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Faxeinreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.



Seite 2 von 6

Zu den Feststellungen im Einzelnen verweisen wir auf die Ihnen bereits vorliegenden zwei Abweichungsberichte inkl. Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen und den Gesprächsvermerk zu den Feststellungen der Begutachtung einer Zertifizierungsstelle vom 11.12.2024. Darin ausgewiesene und diesmal zahlreiche Hinweise sind dringend zu beachten. **Die Beseitigung der als Hinweise definierten Beanstandungen werden im nächsten Office-Audit überprüft.**

Zu den festgestellten Abweichungen bei den Anforderungen nach der Biokraft-NachV, BioSt-NachV, der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 und der DIN EN ISO 19011:2018 führen wir Folgendes aus:

#### I. Office-Audit:

Für unsere Begutachter hat sich die Vorbereitung als sehr schwierig erwiesen, da Sie ihnen nicht die Dokumente und Unterlagen über BSCW zur Verfügung gestellt haben, die jedoch notwendig gewesen wären. Zurückzuführen sei es durch die unzureichende Personalbesetzung gewesen, die Sie mit Herrn Niklas Brand wieder ausgleichen wollen.

##### 1. (kritische Abweichung zu Punkt 8.5.2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013)

Nach Punkt 8.5.2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 müssen die Angaben für die Managementbewertung Angaben enthalten, die sich auf die Kriterien der unter den Buchstaben a) bis h) beziehen.

Das vorgelegte Management-Review von Herrn Dr. Bender „Managementbewertung 2024 in der Version 1.0 vom 10.09.2024 in der Bewertungsperiode Q2/23 enthielt nicht alle der geforderten Kriterien und entsprach somit nicht vollumfänglich den Anforderungen in Punkt 8.5.2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013.

Im Rahmen des Office-Audits wurde den Begutachtern eine Fortschreibung dieses Management-Reviews (Z110211/2024 vom 14.08.2024) jedoch auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021 von Herrn Dr. Bräker vorgelegt. Diese Fortschreibung wurde aufgrund der falschen Normgrundlage und zeitlichen Abfolge nicht berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um eine wiederholte Normabweichung.

Mit dem Dokument „INT0006-007\_ZP-Managementbewertung 01-2025\_sign“ vom 30.01.2025 hat die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH ein normkonformes Management-Review bereitgestellt, sodass der Prüfdienst der BLE die Abweichung als erledigt gewertet hat.

Die Abweichung ist somit erledigt.



Seite 3 von 6

2. (kritische Abweichung zu Punkt 8.6.3 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013)

Nach Punkt 8.6.3 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 müssen interne Audits nach Punkt 8.6.1 der Norm gewöhnlich mindestens einmal alle 12 Monate durchgeführt oder innerhalb von 12 Monaten abschnittsweise abgeschlossen werden. Es muss ein dokumentierter Entscheidungsfindungsprozess folgen, um die Häufigkeit interner Audits zu ändern (zu verringern oder zu erneuern) bzw. den Zeitrahmen, innerhalb derer interne Audits durchgeführt werden müssen.

Nach dem vorgelegten Dokument „INT0006-007-010\_Auditbericht\_internes Audit 2024.pdf“ erfolgte am 30.08.2024 eine Systemprüfung zu den verschiedenen Normen. Im Anhang 1 „Auditprogramm“ sind die zukünftig geplanten Systemprüfungen dokumentiert. Dabei sollen Projektprüfungen im Rahmen von dem Systemgeber SURE erst im Jahr 2025 und die Betrachtung der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 erst wieder im Jahr 2026 erfolgen. Ein dokumentierter Entscheidungsfindungsprozess sowie der Erstellung einer Begründung zur geplanten Abweichung von der Normfestlegung „... gewöhnlich mindestens einmal alle 12 Monate ...“ zur Durchführung war nicht vorhanden.

Die Mängelbeseitigung ist fristgerecht am 30.01.2025 durch die Vorlage des Dokumentes „VA40\_Produktzertifizierung\_2025\_REV 1.2“ unter dem Punkt 5.2 „Systemprüfung und interne Audits im IMS“, unter dem die Änderung der Häufigkeit beschrieben ist, erfolgt und durch den Prüfdienst der BLE als erfüllt gewertet worden.

Die Abweichung ist somit erledigt.

I., Teil DB: Dokumentenbegutachtung

Begutachtungsnr. 01:

DB 01 (Systemteilnehmer ID: 4756) Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG,  
Fruchtstr. 28 in 40223 Düsseldorf (Erstzertifizierung)

Der Begutachter hat drei Abweichungen festgestellt.

Abweichung 01:

Die Meldung des Überwachungsaudits erfolgte für den 02.07.2024, durchgeführt wurde dieses jedoch am 12.07.2024. Aufgrund des falschen Termins wäre keine Auditbegleitung durch die BLE möglich gewesen.

Gemäß Anhang 2 des Anerkennungsbescheides vom 05.07.2023 i. V. m. § 35 Biokraft-NachV und § 37 BioSt-NachV hätte die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH dieses terminierte Audit der BLE in dem festgelegten



Seite 4 von 6

Melderhythmus von 14 Tagen melden müssen und sich daran halten oder die Terminverschiebung entsprechend melden müssen.

Abweichung 02:

Das Überwachungsaudit wurde nicht fristgerecht durchgeführt. Nach § 34 BioSt-NachV und § 32 Biokraft-NachV haben Zertifizierungsstellen spätestens sechs Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikats zu kontrollieren, ob die Schnittstellen und die Lieferanten die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 21 BioSt-NachV bzw. § 19 Biokraft-NachV erfüllen.

Abweichung 03:

Die Massenbilanz entspricht nicht den Vorgaben des Systemgebers SURE-EU. Zusätzlich zu den Feststellungen des Auditors fehlt die Trennung in nachhaltige und nicht-nachhaltige Biomasse und den daraus resultierenden Energiemengen. Des Weiteren war nicht ersichtlich, dass Fackellaufzeiten berücksichtigt wurden.

Begutachtungsnr. 02:

DB 02 (Systemteilnehmer ID: EU-BM-24-SST-00004184)  
SCHOELLERSHAMMER GmbH, Kreuzauer Str. 18 in 52355 Düren  
(Erstzertifizierung)

Der Begutachter hat zwei Abweichungen festgestellt.

Abweichung 01:

Die Inhalte der ausgefüllten System-Checkliste waren unplausibel und mussten im Rahmen der Dokumentationsbegutachtung unter Zuhilfenahme von Dokumenten aus dem Emissionshandel plausibilisiert werden. Somit bildete die System-Checkliste keine eindeutige und unabhängige Bewertungsgrundlage.

Abweichung 02:

Die Risikobewertung fehlte. Während der Durchführung der Erstzertifizierung und zum Zeitpunkt des Überwachungsaudits lag keine Risikobewertung des Unternehmens vor.



Seite 5 von 6

### III. Weitere Feststellungen

Mit Schreiben per E-Mail vom 07.04.2025 haben Sie uns am 14.04.2025 Unterlagen zugesandt.

In der Funktionsbeschreibung des leitenden Auditors (ohne Revisionsstand) haben Sie u. a. die Tätigkeit der Durchführung des Reviews dem Auditor zugeordnet. Dies ist nicht normkonform, da nach Punkt 7.5 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 die Bewertung durch Personen zu erfolgen hat, die nicht in dem Evaluierungsprozess (desselben Zertifizierungsvorganges) einbezogen waren. Der Leiter der Zertifizierungsstelle darf nach Punkt 7.6 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 nicht gleichzeitig Auditor und Zertifizierungsentscheider sein. Herr Dr. Bräker übt jedoch laut der Übersicht zur Zuweisung der Funktion innerhalb des Zertifizierungsprozesses und laut der Funktionsbeschreibung der Zertifizierungsleitung folgende Funktionen aus: Geschäftsführer, Leiter der Zertifizierungsstelle, Auditor, Bewerter, Zertifizierungsentscheider.

Im Übrigen fehlt in der Übersicht zur Zuweisung der Funktionen innerhalb des Zertifizierungsprozesses die Funktionen des internen Auditors nach Punkt 8.6 der DIN EN ISO/IEC 1705:2013, die der Gesamtbefugnis, die des Zertifizierungsentscheiders nach Punkt 7.6 und des Verantwortlichen im Beschwerde- und Einspruchsmanagement nach Punkt 7.13 derselben Norm.

Insgesamt ist festzustellen, dass die systemrelevanten Dokumente nicht auf den neuesten Stand sind, in den Dokumenten durchgängig Bezug zu den DIN EN Normen 17029:2019 und 17021-1:2015 genommen wird, die jedoch keine Grundlage dieses Zertifizierungsprozesses bilden.

Zusammenfassend kommt die BLE zu dem Ergebnis, dass die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH ihr System nicht vollständig an die BioSt-NachV und die geltende DIN EN ISO/IEC 17065-2013 integriert hat und es an einer reibungslosen Umsetzung fehlt.

Daher wird in Frage gestellt, ob die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH die notwendige Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben nach § 32 BioSt-NachV gibt, alle Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 28 BioSt-NachV zu erfüllen, und darüber hinaus ihren Pflichten als Zertifizierungsstelle nach den §§ 33 bis 39 BioSt-NachV nachzukommen, oder ihre Anerkennung als Zertifizierungsstelle zu widerrufen ist.

**Die Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH wird daher aufgefordert, bis zum 03.11.2025 durch Vorlage entsprechender Dokumentation**



Seite 6 von 6

**(insbesondere QM-Handbuch, Verfahrens- und Prozessbeschreibungen, Funktionsbeschreibungen, Rollenverteilungen, Ablaufdarstellungen) nachzuweisen, ihr System umfassend in die BioSt-NachV und den geltenden DIN EN ISO/IEC 17065:2013 und DIN EN ISO 19011:2018 unter Angabe eines Revisionsstands (Version xy vom xx.xx.2025) implementiert zu haben.**

Diese Dokumentation und deren Umsetzung in die Praxis wird ebenfalls Gegenstand des im Dezember avisierten, nächsten Geschäftsstellenaudits sein.

Das zuständige Zertifizierungssystem SURE hat eine Ausfertigung dieses Schreibens im Rahmen unserer Informationspflicht nach § 40 Abs. 4 BioSt-NachV erhalten.

Bitte beachten Sie die bestehende Gebührenpflicht, die sich aus § 1 Nr.1, § 2 Besondere Gebührenverordnung BMEL (BMELBGebV)\* in Verbindung mit der Anlage (zu § 2 Abs.1) zur BMELBGebV Abschnitt 1 ergibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kollritsch

---